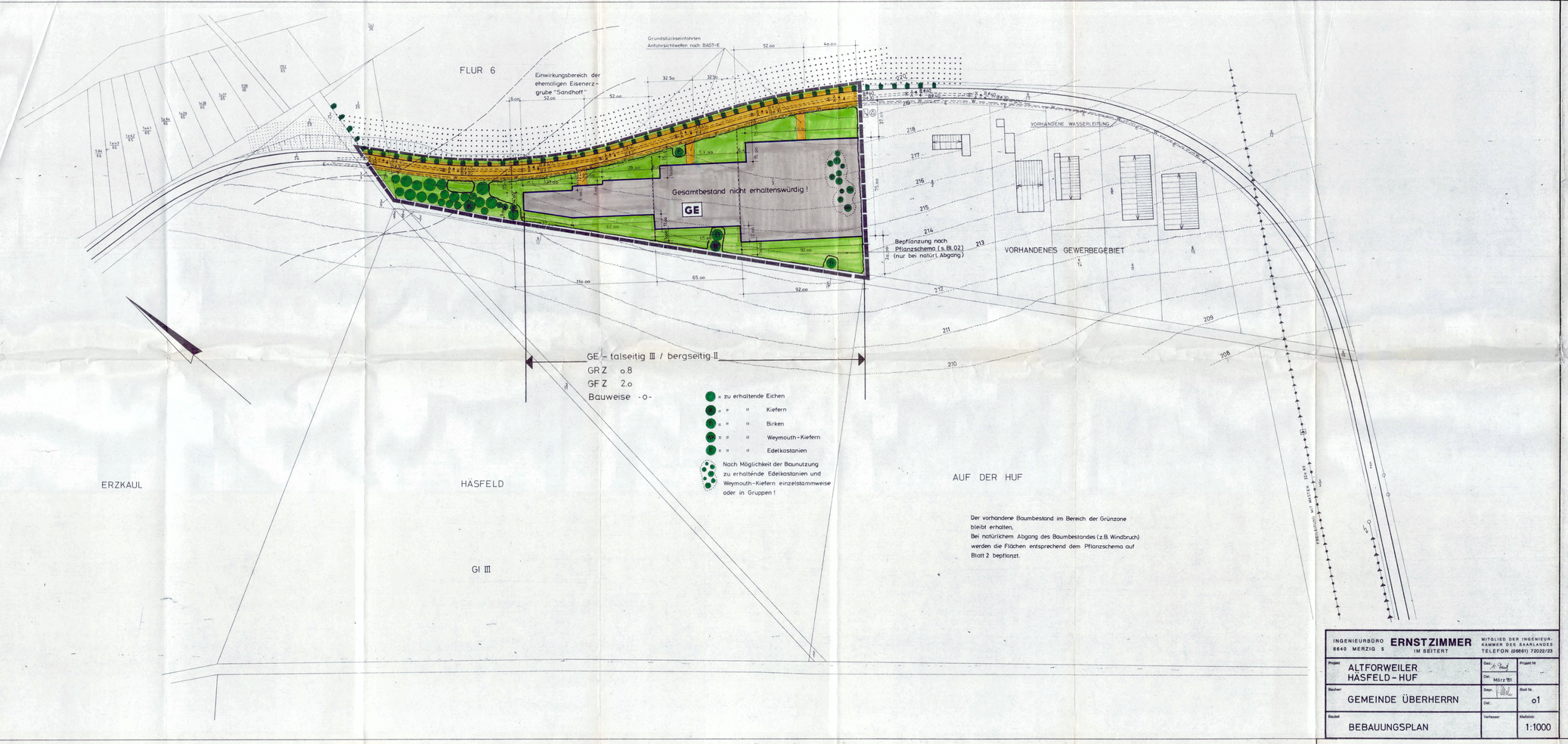

INGENIEURBÜRO 6640 MERZIG 5 **ERNSTZIMMER** IM SEITERT		MITGLIED DER INGENIEURKAMMER DES SAARLANDES TELEFON (06861) 72022/23
Projekt: ALTFORWEILER HASFELD – HUF	Gez.: Dat.: März '81	Projekt Nr.
Bauherr: GEMEINDE ÜBERHERRN	Gegr.: Dat.:	Blatt Nr.: o1
Bauteil: BEBAUUNGSPLAN	Verfasser:	Maßstab: 1:1000

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25. Aug. 1976 (BG Bl I S. 2257) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.6.1981 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Überherrn durch das Ing.-Büro E. Zimmer, Merzig.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

0.	Räumlicher Geltungsbereich	B. Plan
1.	Art der baulichen Nutzung	Gewerbegebiet
1.1	Baugebiet	
1.1.1	zulässige Anlagen	gem. Bau Nutz Vo § 8 Abs. (2) 1-3
1.1.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	§ 9 Wohnungen gem. Bau Nutz Vo Abs. (3) 1
1.2	Baugebiet	
1.2.1	zulässige Anlagen	—
1.2.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	—
1.3	Baugebiet	
1.3.1	zulässige Anlage	—
1.3.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	—
1.4	Maß der baulichen Nutzung	
1.4	Zahl der Vollgeschosse	bergseitig II / talseitig III
1.5	Grundflächenzahl	o.8
1.6	Geschoßflächenzahl	2.o
1.7	Baumassenzahl	—
1.8	Grundfläche der baulichen Anlagen	—
2.	Bauweise	
2.1	Bauweise o nicht überbaubare Grundstücksflächen	lt. Plan
2.1	Stellung der baulichen Anlagen	entfällt
3	Mindestgröße, die Mindestbreite und die Hauptrichtung der Baugrundstücke	entfällt
4.	Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	Garagen und Stellplätze innerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen
5	Flächen für den Gemeinbedarf	entfällt
6	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	entfällt
7	Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen	entfällt
8	Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	entfällt
9	besonders Aufrüstungswerk von Flächen, die durch bestimmte städtebauliche Gründe erfordert wird	entfällt
10	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	lt. Plan
11	Verkehrsflächen sowie verkehrsfremdes besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie der Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	lt. Plan
12	Versorgungsflächen	entfällt
13	die Führung von Versorgungsanlagen u. -leitungen	vorhanden lt. Bebauungsplan
14	Flächen für die Anreicherung oder Behandlung von Abwasser + Wasser wirtschaftlich sowie Abgasanlagen	entfällt
15	öffentliches u. privates Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	entfällt
16	Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
17	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen Erden und anderen Bodenarten	entfällt
18	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
19	Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Kaninchen- und Zuchtvögelanlagen, Zwinger, Koppeln u. dergleichen	entfällt
20	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	siehe Plan
21	mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	lt. Plan
22	Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeitwohnsitzsitzungen, Stellplätze u. Garagen	entfällt
23	Gebiete, in denen bestimmte die Luft erheblich belastende Stoffe nicht verwendet werden dürfen.	gesamten Geltungsbereich
24	von der Bebauung freizustellende Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen über zu verwendeten Maßnahmen baulicher Einrichtung im zu treffenden Vorkehrungen	vorhandene und zu erhaltende Grünflächen
25	einzelne Flächen oder für sie zu Bebauungsplänen gelten oder kann dort mit Maßnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen. a) Aus. Maßnahmen von Bäumen und Sträuchern b) Bildungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	a) entfällt b) —
26	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	entfällt
27	Höhenlage der baulichen Anlagen	O.K. – Erdgeschossboden der Gebäude max. +5.o m über O.K. – Straßenkrone

BEBAUUNGSPLAN
– SATZUNG –

GEMEINDE: ÜBERHERRN

ORTSTEIL: ALTFORWEILER

GEWERBEGEBIET

"HASFELD – HUF"

Aufhebung von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG — entfällt

Aufhebung von Festsetzungen über den Schutz und die Entfernung von Pflanzen und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 4 BBauG — entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere baulichen Maßnahmen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind — entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Bergwerksschäden erforderlich sind — Beschränkungen innerhalb der Wasserschutzzone entsprechend den Richtlinien des ZVGW Arbeitsblatt W 101 und Merkblatt „Bauliche Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten."
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht — entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind — entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG — entfällt

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

Räumlicher Geltungsbereich
Bestehende Wohngebäude
Allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet
Mischgebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Kerngebiet
Wochenendhausgebiet
Sondergebiet
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Bestehende Gebäude
Geplante Gebäude
Flächen für Stellplätze u. Garagen
Stellplätze
Garagen
Gemeinschaftsgarage
Geschossflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Zwingend
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl
Offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Einzelhäuser zulässig
Baulinie
Baugrenze
Bestehende Grundstücksgrenze
Geplante
Flächenteilung
Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Schule
Kindergarten
Straßenverkehrsflächen öffentlich
Fußgänger
Gehweg
Radweg
Fußweg
Straßenbegrenzungslinie, Mittelstreifen
Private Straßen – u. Wegflächen
Flächen für Bahnanlage
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Flächen für Versorgungsanlagen / Leitungsanlagen
Einleitung mit Pfeilen
Anbindung auf Straßenkarten
Elektroinstallierung
Wasserleitung
Abwasserleitung
Fernmeldeleitung
Sammlung
Von Gas-, Fäkal- und Lehrungsanlagen, ausgenommen Flächen
Grünflächen
Parkanlagen
Sportplatz
Zeltplatz
Friedhof
Bäume zu erhalten
Grünfläche privat
Sportplatz
Spielplatz
Bestehende Wald-
Bäume zu pflanzen
Wasserflächen
Fläche für Landwirtschaft
Fläche für Forstwirtschaft
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Grenze für Landschafts- bzw. Naturschutzgebiet

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ausgelegen von 17.11.1980 bis zum 18.12.1980. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 12.12.1980 beschlossen.

Überherrn, den 16.03.1981

(Siegel) Der Bürgermeister
gez. Berg

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 11.9.81
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
IV 3/4 – 5531/11 – 81/6

SAARLAND
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Kultusministerium
Im Auftrage:
gez. Weicker
Oberbaurat – Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 7.5.1981 ortsüblich bekanntgemacht.

Überherrn, den 7.5.1981

(Siegel) Der Bürgermeister
gez. Berg